

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/2/27 2005/13/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2008

## **Index**

L34009 Abgabenordnung Wien  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## **Norm**

BAO §224 Abs1;  
BAO §289 Abs2;  
BAO §80;  
BAO §9;  
BAO §93 Abs2;  
BAO §93 Abs3 lita;  
LAO Wr 1962 §171;  
LAO Wr 1962 §224 Abs2;  
LAO Wr 1962 §54;  
LAO Wr 1962 §67 Abs2;  
LAO Wr 1962 §67 Abs3 lita;  
LAO Wr 1962 §7;  
VwGG §42 Abs2 Z2;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Spruch des Haftungsbescheides (§ 171 der Wiener Abgabenordnung - WAO) ist die Geltendmachung der Haftung für einen bestimmten Abgabenbetrag einer bestimmten Abgabe. Damit wird auch die Sache des konkreten Haftungsverfahrens und insoweit auch der Rahmen für die Abänderungsbefugnis der Abgabenbehörde zweiter Instanz im Berufungsverfahren iSd § 224 Abs. 2 WAO festgelegt. Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Haftung in Höhe von 3.796,44 EUR an Dienstgeberabgabe und Kommunalsteuer "für den Zeitraum 2001" ausgesprochen. Im angefochtenen Bescheid wurde die Haftung für diese Abgaben für den Zeitraum August bis September 2001 und September 2002 ausgesprochen. Sache des erstinstanzlichen Verfahrens war es, die Haftung bestimmter Abgaben für den Zeitraum der Monate des Jahres 2001 geltend zu machen. Dies geht aus dem Spruch des Bescheides des Magistrats der Bundeshauptstadt Wien eindeutig hervor. Soweit die belangte Behörde meint, aus der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides ergebe sich, dass der September 2002 bereits bei der Berechnung des im Spruch angeführten Haftungsbetrages berücksichtigt und nur im Spruch versehentlich nicht angeführt worden sei, zeigt sie damit lediglich die Rechtswidrigkeit eines klaren Bescheidspruches auf. Die Abänderung eines fehlerhaften Bescheidspruches unter Heranziehung der Bescheidbegründung übersteigt aber die Grenzen der zulässigen Bescheidauslegung (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2008, 2006/15/0026). Die belangte Behörde durfte über die Haftung der in Rede stehenden Abgaben für den Zeitraum September 2002 nicht absprechen, denn sie hat den Beschwerdeführer dafür erstmalig zur Haftung herangezogen und damit eine Entscheidung getroffen, die in die Zuständigkeit der Abgabenbehörde erster Instanz fällt (vgl. etwa das zum insoweit vergleichbaren § 9 BAO ergangene hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2002, 2001/15/0029, VwSlg 7780 F/2002).

## **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2005130099.X01

## **Im RIS seit**

30.06.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

12.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)